

Productores de Música de España (Promusicae) gg. Telefónica de España SAU

Urteil vom 29.1.2008
Rs. C-275/06

Schutz geistigen Eigentums in der Informationsgesellschaft

RL 95/46/EG
RL 2000/31/EG
RL 2001/29/EG
RL 2002/58/EG
RL 2004/48/EG

Sachverhalt:

Promusicae ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, der Produzenten und Herausgeber von Musikaufnahmen angehören. Am 28.11.2005 rief sie das Handelsgericht Nr. 5 von Madrid an und beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Handelsgesellschaft Telefónica dahingehend, dass Letztere Name und Anschrift bestimmter Personen, denen sie einen Internetzugang gewähre und von denen Promusicae die IP-Adresse sowie der Tag und die Zeit der Verbindung bekannt seien, offenlegen solle. Laut der Antragstellerin würden diese Personen das Programm „KaZaA“ zum Austausch von Dateien verwenden und den Zugriff auf Musikdateien zulassen, die sich im gemeinsam genutzten Ordner ihres Computers befänden und für die die Urheber- und Lizenzrechte bei den Mitgliedern von Promusicae lägen. Die Nutzer von „KaZaA“ würden daher unlauteren Wettbewerb betreiben und die Rechte am geistigen Eigentum verletzen. Sie verlange die Weitergabe der genannten Informationen, um Zivilklage gegen die Betroffenen erheben zu können.

Mit Beschluss vom 21.12.2005 gab das Handelsgericht Nr. 5 dem Antrag auf einstweilige Verfügung statt. Dagegen legte Telefónica Widerspruch ein und machte geltend, die Weitergabe der von Promusicae verlangten Daten sei gemäß dem *Gesetz 34/2002 über Dienste der Informationsgesellschaft und über den elektronischen Geschäftsverkehr* (im Folgenden: *Gesetz 34/2002*) nur im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung oder zum Schutz

der öffentlichen Sicherheit und zur nationalen Verteidigung, nicht aber im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens oder als Maßnahme zur Vorbereitung eines solchen erlaubt. Promusicae machte geltend, Art. 12 leg. cit.¹ sei gemäß den einschlägigen Richtlinien der EG² sowie gemäß Art. 17 Abs. 2 und Art. 47 der EU-Grundrechtecharta auszulegen. Diese Bestimmungen erlaubten es den Mitgliedstaaten nicht, die Pflicht zur Weitergabe der betreffenden Daten auf die in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Zwecke zu beschränken.

Das Handelsgericht Nr. 5 hat daher das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das Gemeinschaftsrecht, obige Richtlinien und die Art. 17 bzw. Art. 47 der Charta dahin auszulegen seien, dass sie den Mitgliedstaaten gebieten würden, im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen.

1) Diese Bestimmung regelt die Speicherungspflicht für Verkehrsdaten betreffend elektronische Verbindungen.

2) RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt; RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft; RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Rechtsausführungen:

1. Vorbemerkungen:

Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass die vom Gemeinschaftsrecht gebotene Pflicht zum effektiven Schutz des geistigen Eigentums und insbesondere des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft durch Art. 12 des *Gesetzes 34/2002* unterlaufen werden könnte. Zwar wurde damit die RL 2000/31/EG in innerstaatliches Recht umgesetzt, jedoch zielt Art. 12 leg. cit. auf die Durchsetzung der Regelung für den Schutz der Privatsphäre ab, den auch die RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die RL 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation vorschreiben. Ferner ist für die von Promusicae verlangte Mitteilung der Namen und der Adressen bestimmter Nutzer von „KaZaA“ die Weitergabe personenbezogener Daten iSv. Art. 2 lit. a der RL 95/46/EG erforderlich.

Unter diesen Umständen ist zunächst zu prüfen, ob es nach der RL 2002/58/EG ausgeschlossen ist, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gewährleistung eines effektiven Schutzes des Urheberrechts eine Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten vorsehen, die es dem Inhaber eines solchen Rechts ermöglichen sollen, eine auf das Vorliegen dieses Rechts gestützte zivilrechtliche Klage zu erheben. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre sodann zu prüfen, ob sich aus den drei vom vorlegenden Gericht erwähnten Richtlinien unmittelbar ergibt, dass die Mitgliedstaaten eine solche Pflicht vorsehen müssen. Sollte diese zweite Prüfung ebenfalls negativ verlaufen, müsste geprüft werden, ob andere Vorschriften des Gemeinschaftsrechts eine andere Auslegung erforderlich machen könnten.

2. Zur RL 2002/58/EG:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 der RL 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur Sicherstellung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten vorsehen. Keine dieser Ausnahmen scheint jedoch Situationen zu betreffen, die die Erhebung einer zivilrechtlichen Klage erfordern.³ Die Ausnahme in Bezug auf den unzulässigen Gebrauch von elektronischen Kommunikationssystemen scheint sich auf die in den Art. 5 Abs. 1 der RL 2002/58/EG genannten Fälle des Abhörens und des Überwachens von Nach-

richten ohne Einwilligung der betroffenen Nutzer zu beziehen, betrifft jedoch ebenfalls keine Situationen, die zu einem zivilrechtlichen Verfahren führen können.

Art. 15 Abs. 1 der RL 2002/58/EG verweist jedoch ausdrücklich auf Art. 13 Abs. 1 der RL 95/46/EG, wonach die Mitgliedstaaten ebenfalls Rechtsvorschriften erlassen können, die die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten beschränken, sofern eine solche Beschränkung unter anderem für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig ist. Da letztere nicht ausdrücklich genannt werden, sind sie dahin auszulegen, dass sie den Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers zum Ausdruck bringen, weder das Eigentumsrecht noch Situationen von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen, in denen sich die Urheber im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens um diesen Schutz bemühen.

Demnach schließt die RL 2002/58/EG nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten aus, eine Pflicht zur Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen; ein Zwang, eine derartige Pflicht vorzusehen, besteht jedoch gemäß Art. 15 Abs. 1 der RL 2002/58/EG nicht.

3. Zu den drei vom vorlegenden Gericht genannten Richtlinien:

Die genannten Richtlinien zielen darauf ab, dass die Mitgliedstaaten namentlich in der Informationsgesellschaft den effektiven Schutz des geistigen Eigentums und insbesondere des Urheberrechts sicherstellen. Aus Art. 1 Abs. 5 lit. b der RL 2000/31/EG, Art. 9 der RL 2001/29/EG und Art. 8 Abs. 3 lit. e der RL 2004/48/EG geht jedoch hervor, dass dadurch nicht der Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigt werden darf.

Zwar stellen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 8 Abs. 1 der RL 2004/48/EG sicher, dass die zuständigen Gerichte im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren den Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, erteilt werden. Die Mitgliedstaaten sind aber nicht verpflichtet, im Hinblick auf die

3) Sie betreffen zum einen die nationale Sicherheit, die Verteidigung und die öffentliche Sicherheit, die spezifische Tätigkeiten der Staaten oder der staatlichen Stellen sind und mit den Tätigkeitsbereichen von Einzelpersonen nichts zu tun haben, zum anderen die Verfolgung von Straftaten.

Sicherstellung eines effektiven Schutzes des Urheberrechts eine Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Dies lässt sich auch aus dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 2 bzw. Art. 18 der RL 2000/31/EG und Art. 8 Abs. 1 und 2 der RL 2001/29/EG ableiten.

Die von Promusicae geltend gemachten Art. 41, 42 und 47 des TRIPS-Übereinkommens, wonach das Gemeinschaftsrecht in einem Bereich, für den das Übereinkommen gilt, so weit wie möglich nach diesen Vorschriften auszulegen ist, verlangen zwar den effektiven Schutz des geistigen Eigentums und einen gerichtlichen Rechtsschutz, um dieses durchzusetzen, sie enthalten jedoch keine Bestimmungen, wonach obige Richtlinien dahin auszulegen wären, dass die Mitgliedstaaten zwingend die Pflicht zur Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorsehen müssten.

4. Zu den Grundrechten:

Im vorliegenden Fall sind das Eigentumsrecht, unter welches das Recht am geistigen Eigentum fällt, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und jenes betreffend den Schutz personenbezogener Daten und damit des Privatlebens, von Relevanz.

Gemäß dem zweiten Erwägungsgrund der RL 2002/58/EG soll mit dieser Richtlinie gewährleistet werden, dass die in den Art. 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta niedergelegten Rechte uneingeschränkt geachtet werden. Erstere Bestimmung gibt im Wesentlichen Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privatlebens*) wieder, während zweitere den Schutz personenbezogener Daten proklamiert.

Es stellt sich somit die Frage, wie die Erfordernisse des Schutzes verschiedener Grundrechte, nämlich zum einen des Rechts auf Achtung des Privatlebens und zum anderen des Eigentumsrechts und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, miteinander in Einklang gebracht werden können.

Zum einen sind die Mechanismen, die es ermöglichen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen diesen verschiedenen Rechten und Interessen zu finden, in der RL 2002/58/EG selbst (soweit diese Vorschriften darüber enthält, in welchen Situationen und in welchem Umfang die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist und welche Schutzvorkehrungen vorzusehen sind) und in den drei genannten Richtlinien festgelegt, die eine Ausnahme für den Fall vorsehen, dass sich die zum Schutz der durch sie geregelten Rechte erlassenen Maßnahmen auf den Schutz der

personenbezogenen Daten auswirken. Zum anderen müssen diese Mechanismen aus dem Erlass nationaler Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinien durch die Mitgliedstaaten und aus deren Anwendung durch die nationalen Behörden resultieren.

Die Bestimmungen der genannten Richtlinien sind verhältnismäßig allgemein gehalten, da sie auf viele unterschiedliche Situationen in den Mitgliedstaaten Anwendung finden sollen. Sie enthalten daher sinnvollerweise Regelungen, die diesen den erforderlichen Beurteilungsspielraum bei der Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien lassen. Die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten haben dabei nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen Richtlinien auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert.⁴

Der EuGH hat für Recht erkannt:

Die Richtlinien 2000/31/EG, 2001/29/EG, 2004/48/EG und 2002/58/EG gebieten es den Mitgliedstaaten nicht, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß dem Gemeinschaftsrecht jedoch dazu verpflichtet, sich bei der Umsetzung dieser Richtlinien auf eine Auslegung derselben zu stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen Richtlinien auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert.

Schöpfer

4) Vgl. EuGH 6.11.2003, C-101/01, *Bodil Lindqvist*, NL 2003, 322.